

In Verfahren vor dem Kreisgericht (bzw. Militärgericht) verhandelt und entscheidet der Richter (bzw. Militärrichter). Das Gericht prüft im Eröffnungsverfahren, ob die Voraussetzungen für eine selbständige Einziehung vorliegen und entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Soweit das möglich ist, lädt das Gericht zur Hauptverhandlung auch diejenigen Personen, die einen rechtlichen Anspruch auf die einzuziehenden Gegenstände haben.

Auf Grund der Hauptverhandlung entscheidet das Gericht über die Einziehung durch Urteil. Gegen das Urteil können der Staatsanwalt und die von der Einziehung Betroffenen Rechtsmittel einlegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren erster Instanz (§ 282).

Literatur

E. Kermann/F. Mühlberger/H. Willamowski, „Höhere Wirksamkeit der besonderen Verfahrensarten in Strafsachen“, Neue Justiz, 1975/12, S. 355; G. Pein, „Die Verteidigung in der Hauptverhandlung erster Instanz“, Neue Justiz, 1970/2, S. 50 ff.; H. Plitz, „Erhebung der Anklage und Protokollierung im beschleunigten Verfahren“, Neue Justiz, 1977/13, S. 415 ff.; H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhandlungskonzeptionen“, Neue Justiz, 1972/12, S. 345; E. Schroeter, „Gerichtliche Verfahren nach Einspruch gegen einen Strafbefehl“, Neue Justiz, 1980/5, S. 228; M. S. Strogowitsch, „Die Ethik der gerichtlichen Verteidigung in Strafsachen“, Neue Justiz, 1977/7, S. 208 ff.; F. Nagel, „Beweisführung im Eröffnungsverfahren“, Neue Justiz, 1978/5, S. 224.